



MERKBLATT ZU EINBÜRGERUNGEN (Ausländer) BALSTHAL

Grundvoraussetzung

- **12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz**
- **6 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn**
- **2 Jahre Wohnsitz in Balsthal**

Asylbewerber werden nicht eingebürgert!



Sprache

- Sprachliche Fähigkeit wird über die Behörde qualifiziert

Strafrechtlicher Leumund

- Bei den polizeilichen Vorkommnissen wird gestützt auf das StGB unterschieden zwischen Übertretungen (Bussen), Vergehen (Busse) / Freiheitsstrafe) und Verbrechen (Freiheitsstrafe).
- Bagatellfall: Busse als Strafe Sfr 400.- (Grenze)
- Jugend: Busse bis Sfr. 200.- oder 3 Halbtage Arbeitsleistung
- Bei Übertretungen ist die Höhe der Busse relevant. Bussen bis Fr. 400.-- werden als Bagatellfälle angesehen. Wiederholte Bussen unter Fr. 400.-- können einen Ablehnungsgrund darstellen.



- Hat eine Person bei einer Busse (> Fr. 400.--) eine Probezeit/ Bewährung einzuhalten, so ist das Gesuch bis zum Ablauf der Probezeit zu sistieren.
- Würdigung des strafrechtlichen Leumunds, d.h. Schädigung- oder Gefährdungsabsichten anderer Menschen (einzelfallgerecht)
- Probezeit bei Strafurteil hindert Einbürgerungen
- Häufige Delinquenz in kurzer Abfolge (letzte 5 Jahre) hindert Einbürgerung
- Für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds sind 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuches relevant
- Ein Verbrechen ist ein Ablehnungsgrund
- Ein Vergehen stellt ein Ablehnungsgrund dar (auch bei einer Busse > Fr 400.--). Diebstahl ist beispielsweise ein Vergehen.



- Bei Vorfällen wie beispielsweise eine Unterbringung in einem Heim dürfen nähere Auskünfte eingeholt werden.
- Bei Wegweisungen von der Schule dürfen die Hintergründe bei der Schulbehörde in Erfahrung gebracht werden.

Finanzieller Leumund

- Letzte 5 Jahre (ab Eingang vollständigem Gesuch) für Beurteilung sind diese massgebend
- Bezahlen der Steuern & Gebühren das Zahlen des Vorbezuges ist eine rechtliche Verpflichtung. Das Nichtbezahlen stellt jedoch kein Ablehnungsgrund dar.
- Bei unregelmässigen Zahlungen abklären, was der Grund ist. Ausnahmestände sind entsprechend zu würdigen.
- Kredit , regelmässige Ratenzahlungen
- Eingehaltene Abzahlungsvereinbarung



- Unterstützung durch IV: kein Hinderungsgrund für Einbürgerungen
- Betreibungen (berechtigte oder eine grosse Anzahl = Ablehnung)
- Verlustschein (1 Expl. reicht aus) auch wenn weiter als 5 Jahre zurückliegend
- Freiwilliges Verfahren, d.h keine Finanzierung durch Öffentliche Hand (bei Ausrichtung von Sozialhilfe: i.d.R. keine Einbürgerung)
- Steuerschulden (rechtskräftigte) Bei Ausständen von definitiv veranlagten Steuern und bei schleppender Zahlungsmoral kann ein Gesuch abgelehnt werden.



Eingliederung in schweiz. Verhältnisse/Integration

- Kein Vereinszwang (passive Vereinsfreiheit)
- Religionsfreiheit (die Frage nach der religiösen Zugehörigkeit ist legitim)
- Keine Diskriminierung aufgrund Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung
- Eine gute Eingliederung im Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Indiz für die Integration. Referenzanfragen beim Arbeitgeber sind zulässig.
- Das Beziehen einer IV-Rente ist kein Ablehnungsgrund.
- Sozialhilfebezüger können abgelehnt werden (Begründung: Einbürgerungen müssen nicht durch Dritte finanziert werden).



- Bei Arbeitslosigkeit sind die Gründe abzuklären.
- Soziale Aktivitäten wie beispielsweise Teilnahme an Dorfanlässen darf erwartet werden.
- Personen, welche hier in der Schweiz aufgewachsen sind und die Schulen hier besucht haben, dann jedoch ein völlig zurückgezogenes Leben führen, erfüllen die nötige Integration nicht
- Wird das Tragen eines Kopftuches vom Ehepartner oder von Eltern verlangt, so ist ein Gesuch abzulehnen.
- Das Tragen von Kopftüchern stellt kein Ablehnungsgrund dar, sofern die Person das Kopftuch freiwillig trägt, soziale Kontakte pflegt und nicht Einbürgerung einzelner Familienmitglieder ist grundsätzlich möglich. Es bleibt jedoch abzuklären, warum beispielsweise eine Ehefrau kein Gesuch stellt (lebt sie isoliert, wird sie beim Lernen der deutschen Sprache unterstützt, etc.).



- Einbürgerungen ganzer Familien ist wünschenswert. Die Einbürgerung einzelner Familienmitglieder ist grundsätzlich möglich. Es bleibt jedoch abzuklären, warum beispielsweise eine Ehefrau kein Gesuch stellt (lebt sie isoliert, wird sie beim Lernen der Deutschen Sprache unterstützt etc.)
- Eine selbständige Lebensführung muss gegeben sein
- Allgemeines Wissen über die Wohnsitzgemeinde muss vorhanden sein (Beispiele: örtliche Gegebenheiten und Bräuche sowie einfache geografische Kenntnisse.
- Werden Ehepartner durch einen Familiennachzug vom Ausland in die Schweiz geholt, so ist die Sistierung um ein Jahr möglich (Begründung: ungewisse Entwicklung, grosse Veränderungen im Privatleben etc.).



Recht auf ein Einbürgerungsverfahren/Kosten

- Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ein Einbürgerungsgesuch einzureichen.
- Stellt der Einbürgerungsausschuss bei der 1. Überprüfung fest, dass der/die Gesuchstellerin die Voraussetzungen ganz klar nicht erfüllt, so kann ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Verrechnung eines angemessenen Pauschalbetrags für die Rechtsberatung in der Gebührenrechnung ist legitim.